

# Satzung

des Schulvereins des Otto Hahn Gymnasiums Saarbrücken

## §1. Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Schulverein des Otto Hahn Gymnasiums Saarbrücken.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.

## §2. Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. (Bundesgesetzblatt S. 1592)

Diese sind:

- a. Förderung der Verbindung zwischen Schule und Elternhaus, Unterstützung der Schule durch Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel und Ausstattungsgegenstände, durch Prämien und Preise für geistige und sportliche Wettbewerbe, durch Zuschüsse zu schulischen Veranstaltungen, durch wirtschaftliche Hilfe an Schüler in sozialen Härtefällen u.ä.
  - b. Förderung des Kontaktes zwischen LehrerInnen, SchülerInnen sowie den Freunden der Schule
  - c. Pflege der Schultradition
2. Der Schule überlassene Lehrmittel und Ausstattungsgegenstände bleiben Eigentum des Vereins.
  3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## §3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §4. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
  - a. Eltern und sonstige gesetzliche Vertreter der SchülerInnen
  - b. LehrerInnen und ehemalige LehrerInnen der Schule
  - c. Ehemalige und aktive volljährige SchülerInnen der Schule
  - d. Alle natürlichen und juristischen Personen, die die Schule und ihre Ziele fördern wollenDer Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch Tod
  - b. durch Austritt aus dem Verein, der durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Geschäftsjahresende erfolgen muss
  - c. durch Ausschluss wegen Zuwiderhandlung gegen die Ziele des Vereins oder bei Beitragsrückstand von über einem Jahr. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Gegen die Ausschließungsentscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich Einspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung trifft unter Ausschluss des Rechtweges die endgültige Entscheidung.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

## **§5. Ehrenmitgliedschaft**

Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Personen, die sich besondere Verdienste um den Schulverein erworben oder die Interessen der Schule in besonderem Maße gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§6. Beitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist jährlich zum 1. Februar zu entrichten.
2. Für Mitglieder besteht während der Ausbildungszeit keine Beitragspflicht.
3. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

## **§7. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§8. Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie wird jährlich einmal durch die/den Vorsitzende/n unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung, die mindestens zehn Tage vor dem vorgesehenen Termin zur Post zu geben (Datum des Poststempels) oder auf eine andere Weise den Mitgliedern zuzuleiten ist.
2. Der/Die Vorsitzende muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Beachtung der gleichen Formalitäten zu erfolgen, wie sie für die ordentliche Mitgliederversammlung maßgeblich sind.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und der Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere über:
  - a. die Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit nicht kraft Amtes erfolgt
  - b. die Wahl zweier RechnungsprüferInnen, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben
  - c. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Berichte des/der Schatzmeisters/in und der RechnungsprüferInnen
  - d. die Entlastung des Vorstandes
  - e. Satzungsänderungen
  - f. die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher Mitglieder des Vorstandes
  - g. die Ehrenmitgliedschaft
  - h. die Auflösung des Vereins
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Zu einem Beschluss über die Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins, die in der Tagesordnung angekündigt sein müssen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Bei der Wahl des Vorstandes entscheidet im Fall der Stimmgleichheit das Los.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§9. Vorstand**

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Er besteht aus folgenden gewählten Mitgliedern:
  - a. dem/der Vorsitzenden
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem/der Schatzmeister/in
  - d. dem/der Geschäftsführer/in
  - e. dem/der Schriftführer/in
  - f. bis zu 4 BeisitzerInnenKraft Amtes gehören dem Vorstand an:
  - g. der/die jeweilige Direktor/in der Schule und sein/e ihr/e Vertreter/in im Amt
  - h. der/die Vertreter/in der Schüler/innen und der/die Stellvertreter/in
  - i. der/die Vorsitzende des Elternbeirates und der/die Stellvertreter/in
  - k. ein/eine Vertreter/in des Personalrates

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Der/Die Vorsitzende oder sein/e ihr/e Stellvertreter/in vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der/Die Schatzmeister/in führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch, Zahlungsanweisungen bedürfen der Zeichnung durch den/die Schatzmeister/in und den/die Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/in. Ausgaben für Geschäftsbedürfnisse im üblichen Umfang bedürfen nur der Zeichnung durch den/die Schatzmeister/in.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, entstehende Aufwendungen werden im angemessenen Rahmen aus der Vereinkasse vergütet.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen.

## **§ 10 Auflösung**

Im Falle einer Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung, welche den Auflösungsbeschluss fasst, gleichzeitig auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Dabei muss die Verwendung des Vereinsvermögens unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zum Nutzen des Otto Hahn Gymnasiums erfolgen.